



Regierungsrat

Luzern, 14. Mai 2019

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 653

Nummer: M 653
Eröffnet: 03.12.2018 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 14.05.2019 / Teilweise Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 495

Motion Frye Urban und Mit. über die Förderung von grossen Solaranlagen

Der von Menschen verursachte Ausstoss von Treibhausgasen verändert das Klimasystem der Erde und führt zu einem weltweiten Temperaturanstieg. Auch der Kanton Luzern ist in verschiedenen Bereichen mit den Auswirkungen des Klimawandels konfrontiert, etwa durch das vermehrte Auftreten von witterungsbedingten Extremereignissen wie Hochwasser, Trockenheit oder Stürmen, durch Hitzeperioden im Sommer und durch das Ansteigen der Schneegrenze im Winter. Der Klimawandel ist eine globale Herausforderung und geht somit alle an. Internationale, nationale und kantonale Klimapolitik ist nötig, um die international vereinbarten Klimaschutzziele erreichen zu können. Mit dem Übereinkommen von Paris hat sich die Staatengemeinschaft 2015 das Ziel gesetzt, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1.5 °C zu begrenzen. In der Schweiz wird infolge des Klimaabkommens von Paris das CO₂-Gesetz für den Zeitraum 2021 bis 2030 totalrevidiert.

Als Reaktion auf den Klimawandel ist eine Doppelstrategie gefragt: Durch die Verminderung des Ausstosses von Treibhausgasen, insbesondere von CO₂, kann Einfluss auf das Ausmass des Klimawandels genommen werden. Gleichzeitig sind auch Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu treffen. In unserer Antwort auf die Postulate P 677 Schuler Josef sowie P 716 Peyer Ludwig namens der CVP-Fraktion legen wir dar, dass wir mit dieser Doppelstrategie bereits unterwegs sind und zeigen auf, wie wir – unter Einbezug Ihres Rates – weiter vorgehen werden, um den mit dem Klimawandel verbundenen Herausforderungen im Kanton Luzern gezielt und koordiniert zu begegnen. Da wir diese Antwort Ihrem Rat gleichzeitig wie die Antwort auf die vorliegende Motion unterbereiten, verweisen wir auf unsere dortigen Ausführungen und verzichten hier auf eine Wiederholung.

Die vorliegende Motion fordert die Schaffung gesetzlicher Grundlagen, um Massnahmen zu erlassen, damit mehr Solaranlagen über 30 kW_p. (entspricht etwa einer Fläche von 150 m²) im Kanton gebaut werden. Dazu gilt es vorweg klarzustellen, dass die wesentlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Produktion von Solarstrom durch den Bund bestimmt werden. So liegen gemäss den Regelungen des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Energiegesetzes des Bundes (EnG) der Vollzug des Netzzuschlagsinkassos, die Ausstellung von Herkunftsnachweisen sowie die Abwicklung des Einspeisevergütungssystems (EVS) und der Einmalvergütungen (EIV) in der Verantwortung des Bundes. Mit einer Einmalvergütung erhalten Anlagenbetreiberinnen und -betreiber von Photovoltaikanlagen einen einmaligen Investitionsbeitrag, unterteilt in zwei verschiedene Programme für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW_p, die bereits in Betrieb sind (KLEIV), und Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW_p (GREIV). Die Einmalvergütung wird für Anlagen mit einem Leistungsmaximum

von bis zu 50 MW_p ausgerichtet. Da die Einnahmen des Netzzuschlagsfonds im vergangenen Jahr höher als veranschlagt waren, stehen im Jahr 2019 Mehreinnahmen von 30 Mio. Franken und insgesamt 180 Mio. Franken für Einmalvergütungen grosser Photovoltaikanlagen zur Verfügung. Alle Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die bis 31. Januar 2014 ein Beitragsgesuch eingereicht hatten, erhalten damit im Verlauf des Jahres 2019 eine GREIV-Zusicherung, womit die Warteliste für zusätzlich rund 400 Anlagen abgebaut werden kann. Insgesamt werden im Jahr 2019 über 2000 grosse Photovoltaikanlagen bereits durch den Bund mit einem Investitionsbeitrag unterstützt.

Gemäss Art. 15 EnG richtet der Bund zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme an jene Kantone Globalbeiträge aus, die dazu eigene Programme durchführen. Von 2000 bis 2009 wurden die Globalbeiträge aus dem ordentlichen Budget finanziert. Seit 2010 erfolgt die Finanzierung aus der CO₂-Teilzweckbindung. Dabei bildet das «Harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2015)» für die Kantone ab dem Jahr 2017 eine zwingende Vorgabe für die Ausgestaltung ihrer Förderprogramme. Es können Massnahmen an der Gebäudehülle wie auch der Gebäudetechnik gefördert werden. Photovoltaikanlagen sind – aufgrund der oben dargelegten Förderung durch einmalige Investitionsbeiträge seitens des Bundes – nicht Teil des HFM 2015. Der Bezug von Globalbeiträgen aus der CO₂-Abgabe zur Förderung von Photovoltaikanlagen ist somit ausgeschlossen. Derzeit sind sämtliche Fördermassnahmen des Förderprogramms Energie des Kantons Luzern globalbeitragsberechtigt, denn das Programm wurde bewusst auf diejenigen Massnahmen beschränkt, die im HFM 2015 aufgeführt sind und von Bundesmitteln aus der CO₂-Abgabe mitfinanziert werden.

Wir erachten es aufgrund des Gesagten nicht als sinnvoll, auf kantonaler Gesetzesebene die Rahmenbedingungen für grosse Photovoltaikanlagen so zu ändern, dass diese zusätzlich gefördert werden. Wir werden das Anliegen einer weiteren adäquaten, auf das bestehende System des Bundes abgestimmte Förderung aber in die anstehende Ausarbeitung möglicher zusätzlicher Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaadaptation einbeziehen (vgl. unsere Antwort auf die Postulate P 677 sowie P 716). Denkbar ist etwa, bei kantonseigenen Bauten die Realisierung grosser Photovoltaikanlagen zu prüfen, zumal heute auch Fassadenanlagen marktfähig sind, oder analog der Lösung im Kanton Basel-Stadt die Einführung eines Stromrappens im Sinne einer Lenkungsabgabe vertiefter zu klären. Eine solche zweckgebundene Abgabe könnte die Förderung der Energieversorgung aus dezentralen, erneuerbaren und einheimischen Quellen und damit auch von Photovoltaikanlagen – ergänzend zur Einmalvergütung durch den Bund – ausschliesslich mit kantonalen Mitteln unterstützen.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat teilweise erheblich zu erklären.